

INHALT

Nr.		Seite
27. 21. IV. 88 VII ZR 372/86	Zur Frage, wann das Rechtsmittelgericht auch auf die Berufung des Klägers die Klage als endgültig unbegründet abweisen kann, wenn sie im ersten Rechtszug lediglich als zur Zeit unbegründet abgewiesen worden ist.	212
28. 25. IV. 88 II ZR 252/86	<p>a) Die Eröffnung des Seerechtlichen Verteilungsverfahrens unterbricht den Rechtsstreit wegen eines Anspruchs aus der Verwendung des Schiffes auch dann, wenn sie erst während des Revisionsrechtszuges erfolgt.</p> <p>b) In diesem Fall kann der Rechtsstreit ebenfalls fortgeführt werden, soweit der Gläubiger die unbeschränkte Haftung des Reeders (Schuldners) behauptet und daher den Anspruch außerhalb des Verteilungsverfahrens weiterverfolgen will. § 561 Abs. 1 ZPO steht dem Vortrag neuer Tatsachen seitens der Parteien zur Frage einer unbeschränkten Haftung des Schuldners nicht entgegen.</p> <p>c) Bereedert eine Personengesellschaft ein Schiff, so gilt für einen persönlich haftenden Gesellschafter, der zugleich Kapitän des Schiffes ist, nicht die Regelung des § 487 Abs. 2 Satz 2 HGB a. F. .</p>	215
29. 27. IV. 88 IVb ZR 56/87	Zum Unterhaltsbestimmungsrecht eines getrennt lebenden Elternteils gegenüber einem volljährigen Kinde.	224
30. 27. IV. 88 VIII ZR 84/87	<p>a) Die in einem vorformulierten, Allgemeine Geschäftsbedingungen enthaltenden Leasingvertrag unter die Vertragsunterschriften gesetzte, ebenfalls vorformulierte und von dem Vertreter des Leasingnehmers nochmals unterschriebene Erklärung, er übernehme neben dem Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Mithaftung aus dem Vertrag unter Anerkennung »der vorstehenden und umseitigen Vertragsbedingungen«, ist keine individuelle, sondern eine nach dem AGB-Gesetz zu beurteilende, für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte und nicht ausgehandelte Erklärung.</p> <p>b) Eine derartige Erklärung ist nicht nach § 11 Nr. 14 a AGBG unwirksam; insbesondere genügt sie dem Erfordernis einer gesonderten, ausdrücklichen Verpflichtung, ohne daß es drucktechnischer Hervorhebung oder einer besonderen Einbeziehungsvereinbarung (§ 2 AGBG) bedarf.</p> <p>c) Die Erfüllung der in § 11 Nr. 14 a AGBG gestellten Anforderungen schließt die Unwirksamkeit der Verpflichtung aus konkreten anderen Gründen (§§ 3, 5, 9 AGBG) nicht grundsätzlich aus.</p>	232

INHALT

Nr.		Seite
31. 28. IV. 88 IX ZR 127/87	Der deutsche ordre public verbietet die Inanspruchnahme eines Bürgen, der sich für die Verbindlichkeiten seines im Ausland gelegenen Unternehmens verbürgt hatte, wenn die im Inland ansässige Bürgschaftsgläubigerin von demjenigen ausländischen Staat beherrscht wird, der sämtliche Anteile des Bürgen an der Hauptschuldnerin entschädigungslos enteignet hat.	240
32. 3. V. 88 KZR 17/87	Ein Wettbewerbsverbot stellt keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar, wenn es durch die Satzung einem Gesellschafter auferlegt worden ist, der am Kapital der GmbH zu 50 % beteiligt und auf Grund eines Sonderrechts berechtigt ist, einen der beiden Geschäftsführer vorzuschlagen und jederzeit abzurufen.	246
33. 4. V. 88 IVa ZR 278/86	Durch die Lebenserfahrung gesicherte Typizität menschlichen Verhaltens und seiner Begleitumstände läßt sich nicht ausmachen, wenn es darum geht, ob der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall in der Absicht, den Versicherer in Anspruch zu nehmen, vorsätzlich herbeigeführt hat. Eine Beweisführung mittels Anscheinsbeweises kann deshalb in diesem Bereich nicht in Betracht kommen.	256
34. 5. V. 88 VII ZR 253/87	Gewährleistungsansprüche des Erwerbers eines im sogenannten Gartenhofstil errichteten Hauses können auch auf Nachbesserung der den Gartenhof umschließenden Außenwände der Nachbarhäuser gerichtet sein.	262
35. 5. V. 88 VII ZR 119/87	Durch die Zustellung eines Mahnbescheids wird die Verjährung auch dann unterbrochen, wenn der damit geltend gemachte Anspruch die Zahlung einer Geldschuld in ausländischer Währung zum Gegenstand hat und lediglich für das Mahnverfahren in inländische Währung umgerechnet worden ist.	268

Neue Aufl.

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

104. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN